

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 1 (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22. November 2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten besonderen Ereignisse dürfen Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Frühlingsfest	am 24. März 2013
Erntedankmarkt	am 06. Oktober 2013
Weihnachtsmarkt	am 01. Dezember 2013
Weihnacht in den Einkaufszentren	am 22. Dezember 2013

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Eberswalde.

### § 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, \_\_. \_\_. 2012

Boginski  
Bürgermeister

Siegel